

Merkblatt: Bewirtungskosten - Hinweise zu Beleganforderungen

Bei Bewirtungen **in** Gaststätten hat der Steuerpflichtige immer einen besonderen Belegnachweis zu erstellen. Der Nachweis kann auf einem Vordruck erfolgen, der häufig bereits auf der Rückseite der Gaststättenrechnungen entsprechend vorbereitet ist, oder auf einem gesonderten Dokument, das mit der Rechnung zusammengeführt wird, zum Beispiel durch Aneinanderheften. Dieser Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Anlass der Bewirtung (möglichst genau, allgemeine Angaben wie "Arbeitsgespräch" genügen nicht)
- Namen der bewirteten Personen (einschließlich Gastgeber)
- Unterschrift des Bewirtenden, also des Gastgebers

Diesem (selbst erstellten) Nachweis ist die ebenfalls formal korrekte Rechnung der Gaststätte beizufügen.

Handschriftliche Rechnungen oder Quittungen genügen jedoch in keinem Fall. Eine vom Finanzamt zu akzeptierende Rechnung muss stets **maschinell erstellt** und mit einer **Registriernummer** (zugleich Rechnungsnummer) versehen sein.

Bei Beträgen von **über 100 Euro** müssen, insbesondere mit Blick auf den Vorsteuerabzug, die folgenden Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Name und Anschrift des Betriebes (gegebenenfalls handschriftliche Ergänzungen durch den Rechnungsaussteller/Gastwirt möglich – Der Nachtrag ist durch Stempel und Unterschrift des Rechnungsausstellers/Gastwirtes zu bestätigen)
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte
- Ausstellungsdatum der Rechnung (auch wenn identisch mit Bewirtungsdatum)
- Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer)
- Gesonderte Aufführung nach Art (handelsübliche Bezeichnung), Umfang und Entgelt der verzehrten Artikel.
z.B. "2 x Kaffee à € 2,10 = € 4,20", "2 x gr. Salat à € 8,95 = € 17,90",
Allgemeine Angaben wie "Speisen und Getränke" genügen nicht
- Tag der Bewirtung (maschinell eingedruckt)
- Gesonderter Ausweis von Rechnungsbetrag (Nettobetrag) aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und Mehrwertsteuerbetrag

Bei Beträgen von **unter 100 Euro** müssen, insbesondere mit Blick auf den Vorsteuerabzug, die folgenden Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Tag der Bewirtung (maschinell eingedruckt)
- Gesonderte Aufzählung nach Art (handelsübliche Bezeichnung), Umfang und Entgelt der verzehrten Artikel.
z.B. "2 x Kaffee à € 2,10 = € 4,20", "2 x gr. Salat à € 8,95 = € 17,90",
Allgemeine Angaben wie "Speisen und Getränke" genügen nicht
- Rechnungsbetrag inkl. Mehrwertsteuer (Bruttobetrag) sowie anzuwendender Mehrwertsteuersatz
- Ausstellungsdatum der Rechnung (auch wenn identisch mit Bewirtungsdatum)
- Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer)

Ein ggf. vom Gastgeber zusätzlich gewährtes Trinkgeld wird durch die maschinell erstellte und registrierte Rechnung nicht ausgewiesen. Der Nachweis kann z.B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld vom Empfänger auf der Rechnung quittiert wird.

Die Bewirtung muss aus einem geschäftlichen (beruflichen) Anlass erfolgen. Sobald der Bewirtungsanlass mit einem Ereignis in der privaten Sphäre des Gastgebers in Verbindung gebracht werden kann, droht die vollständige Versagung des Betriebsausgabenabzugs.

Die Aufwendungen müssen angemessen sein. Eine absolute Höchstgrenze gibt es nicht. Die Aufwendungen sollten jedoch nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem geschäftlichen Anlass der Bewirtung stehen.

Grundsätzlich gelten im Ausland die gleichen Erfordernisse. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und registrierte Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ist der Betriebsausgabenabzug ab dem 01.01.2004 auf 70 % der Bewirtungskosten beschränkt worden.

Die Vorsteuer dagegen wird bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung zu 100% vom Finanzamt erstattet.

Schließlich gilt für alle Bewirtungen neben den geschilderten Formalitäten, dass die entsprechenden Aufwendungen zeitnah, einzeln und gesondert von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die erforderlichen Rechnungsmerkmale.

| Angabe | Rechnung über 100 € | Rechnung unter 100 € |
|---|---|-----------------------------|
| Name und Anschrift der Gaststätte | + | + |
| Name und Anschrift des Betriebes | + | - |
| Tag der Bewirtung (maschinell eingedruckt) | + | + |
| Gesonderte Aufführung nach Art (handelsübliche Bezeichnung), Umfang und Entgelt der verzehrten Artikel. | + | + |
| Rechnungs- -betrag | inkl. MwSt sowie anzuwendender Steuersatz | - |
| | Aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie gesonderter Ausweis von MwSt-Satz und -betrag | + |
| Ausstellungsdatum der Rechnung | + | + |
| Anlass der Bewirtung | + | + |
| Namen der bewirteten Personen (einschließlich Gastgeber) | + | + |
| Unterschrift des Bewirtenden | + | + |
| Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer) | + | + |
| Steuernummer oder USt-IdNr. der Gaststätte | + | - |

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Steuerberater Georg Lickes
Oberstraße 1 , 41334 Nettetal
Telefon: 02153 / 91 53 53**

**Weitere Informationen und aktuelle News finden Sie unter:
www.lickes-steuerberater.de**